

E i n z e l s a t z u n g

zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für den Ausbau des außerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstand Ortrand“ befindlichen Teiles der Königsbrücker Straße

in der Stadt Ortrand

(Straßenausbaubeitragssatzung Königsbrücker Straße außerhalb Sanierungsgebiet)

Aufgrund der §3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg d. Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und in Verbindung mit § 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 16.06.2011 nachfolgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Für die Herstellung der Fahrbahn und des Gehweges des außerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstand Ortrand“ befindlichen Teils der Königsbrücker Straße erhebt die Stadt Ortrand Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab

Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich gemäß den Grundsätzen der Straßenklassifikation um eine Hauptverkehrsstraße.

Die Anteile der Beitragspflichtigen für diese Hauptverkehrsstraße werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten	Anteile der Gemeinde	Anteile der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	7.50 m	90 v. H.	10 v. H.
b) Gehweg	2.50 m	50 v. H.	50 v. H.

Bei Grundstücken im Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosßzahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosßzahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen

(1 Vollgeschosß = Faktor 1,0 - 2 Vollgeschosse = Faktor 1,3 - 3 Vollgeschosse = Faktor 1,5 - Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können = Faktor 0,3).

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in anderen Baugebieten, die gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die ermittelten Flächen um 0,5 erhöht.

§ 3

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht (= Abschluß der Maßnahme) Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstückes ist, das an der durch die Baumaßnahme betroffenen und durch diese Satzung näher bestimmten Straße anliegt oder durch diese anderweitig erschlossen wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des oder der Eigentümer der oder die Erbbauberechtigten.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Verkauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch das Amt Ortrand zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Ortrand die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich aus den Gesamtkosten der in §1 genannten Maßnahme abzüglich des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Weiterhin fließen die in §2 genannten prozentualen Anteile der Stadt Ortrand und der Beitragspflichtigen sowie der Faktoren, resultierend aus der Anzahl der Vollgeschosse der Bebauung und der überwiegenden Nutzung.

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1 = 2,3783 EURO je m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 75 v. H. angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, von denen zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang genommen werden kann und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Das gilt für die Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden oder zu erheben sind entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.
- (3) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).

§ 7

Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorstehende Einzelsatzung und nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrundeliegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit verliert die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbausatzung) vom 3. Dezember 1998 für diese Ausbaumaßnahme ihre Gültigkeit.

ausgefertigt:

Ortrand, 05.07.2011

Kersten Sickert
Amtdirektor

-Siegel-